DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/221 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 2022

über den Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 798)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates [1], insbesondere auf Artikel 52, in Verbindung mit den Artikeln 131 und 138 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen zu gelangen, und teilt dem Vereinigten Königreich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.

(2) Das Vereinigte Königreich hatte die Möglichkeit, die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen, hat davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

(3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur diejenigen Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.

(4) Die vorgenommenen Überprüfungen und das bilaterale Gespräch haben ergeben, dass ein Teil der vom Vereinigten Königreich gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.

(5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sollten angegeben werden. Dabei bleiben Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt.

(6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.

(7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission dem Vereinigten Königreich die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht. [2]

(8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 30. September 2021 noch anhängig waren —

[1] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.
[2] Ares(2021)7820062.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen des Vereinigten Königreichs zulasten des EGFL und des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 2022

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

Beschluss: 68 – nur UK

Haushaltsposten: 6200

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Basisprämienregelung	2019	Bekannter Fehler in der EGFL Grundgesamtheit – HJ 2019	PUNKTUELL		EUR	- 798,94	0,00	- 798,94
					GB insgesamt:	**EUR**	**- 798,94**	**0,00**	**- 798,94**

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 798,94	0,00	- 798,94

Haushaltsposten: 6201

Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Verstoßrate – ELER-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 111 920,32	0,00	- 111 920,32
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Verstoßrate – ELER-IVKS – M10	PUNKTUELL		EUR	- 41 582,00	0,00	- 41 582,00
					GB insgesamt:	**EUR**	**- 153 502,32**	**0,00**	**- 153 502,32**

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 153 502,32	0,00	- 153 502,32